

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten“ in der Fassung vom 20.06.2000 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird neu gefasst:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit in Form der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wichtig. Sie wendet sich an alle jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie hat einen pädagogischen Auftrag und macht Angebote zur Gestaltung der Freizeit. Sie erfordert geeignete offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifizierten pädagogischen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Die Einrichtungen haben insbesondere einen Beratungs- und Bildungsauftrag, der die Freizeitgestaltung der BesucherInnen zum Ausgangspunkt für die Arbeit nimmt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt unmittelbar die Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und ist im direkten sozialen Umfeld angesiedelt. Sie ist auf Mitgestaltung und Mitbestimmung der BesucherInnen und TeilnehmerInnen angelegt. Sie dient auch dazu, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Sie ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen und die Teilnahme ist freiwillig.

Die Einrichtungen haben den Auftrag, die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und zur Verbesserung ihrer Lebenslagen sowie zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beizutragen. Dabei werden sowohl Mädchen als auch Jungen bei der Entwicklung von Selbständigkeit und Selbstverwirklichung im Sinne von Gender Mainstreaming als Leitprinzip unterstützt.

Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendfreizeitstätten.

2. In Ziffer 5.1.2

wird der Betrag von 25.000,--DM in 12.782,30 € und der Betrag von 18.750,--DM in 9.586,72 € geändert.

3. In 5.1.3

wird der Betrag von 8.000,--DM in 4.090,72 € geändert.

4. Die Änderungen treten am 01.06.2007 in Kraft.